

vornehmen könne, stelle das Oberamt demselben anheim, ob die Leute wieder zurückgenommen oder anderwärts sicherer verwahrt oder in den Arresten zu Baduz so gut möglich verwahrt werden sollen, bis die Confrontation derselben mit ihren Anklägern und Zeugen, überhaupt eine ordentliche gerichtliche Untersuchung vorgenommen werden könne. Nur wolle das Amt sich verwahrt haben, wenn die Angeklagten etwa aus den Arresten entweichen und gewaltjamer Weise befreit werden sollten. In diesem Falle könnten sie dann gefährlicher werden. Es wäre also angezeigt, wenn das Commando sie wieder zurücknähme.

1802. Jänner 23. Roggenburg.

Der Abt Thaddäus v. Roggenburg an den Abt von St. Luzi. Die Protestation von Baduz sei für St. Luzi ungemein gut verfaßt; er rate daher, sich immer an die Oberämter von Feldkirch und Baduz zu halten. Daß die Benennung Erb-Abt für den Abt von Roggenburg richtig sei, gehe daraus hervor, 1) daß im 12. Jahrhundert das Kloster St. Luzi durch Bischof Konrad dem Kl. Roggenburg einverleibt wurde, nachdem ersteres früher von Benedictinern bewohnt gewesen war (Len, Lexikon XII. 110.) 2) Die Historia imper. Canonie Roggenb. führt das apostol. Breve von Papst Eugen III. vom Jahre 1149 wörtlich an, das diese Incorporation ausdrücklich bestätigt. 3) Roggenburg hat das ganze zerstörte Kloster St. Luzi mit großen Kosten wieder aufgebaut, daher jetzt noch eine Forderung von 2793 fl. 4) Die Aebte von Roggenburg haben stets die Rechte von Vater-Aebten ausgeübt. — Der Abt von St. Luzi wird schließlich erjucht, sich in den schwierigen Verhältnissen beim Abt von Pfäfers Rat zu holen.

1800.

Die Pfarrangehörigen von Bendern bitten den Abt von St. Luzi um abermalige Ueberlassung des Zehnten, nachdem sie ihn schon 4 Jahre in Pacht gehabt haben. Sie betonen besonders, daß es für das Kloster von größerem Vorteil sei, der Gemeinde den Zehnten in Pacht zu geben als Privaten. Sie versprechen dem Kloster jederzeit alle möglichen Dienste zu leisten und wenn das Kloster in letzter Zeit schlimme Erfahrungen gemacht habe, so liege die Schuld nicht an der Gemeinde, sondern an einem andern Orte, was sie aber lieber mündlich als schriftlich eröffnen wollten. Papier. Concept.

1802. Hornung 8. Chur.

Helvetische Republik.

Die Verwaltungskammer vom Kanton Rhätien
an Bürger Fischer, Unterstatthalter des Districts Messur.

Bürger Unterstatthalter!

Wir haben schon mit der letzten Post dem Finanzdepartement die Rechtfertigungsschrift des Klosters St. Luzi abschriftlich mitgeteilt